

RS Vwgh 1987/4/28 86/14/0186

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §34;

Rechtssatz

Außergewöhnliche Belastungen können nur auf Antrag anerkannt werden. Dem Steuerpflichtigen obliegt es, jene Gründe, die eine außergewöhnliche Belastung rechtfertigen sollen, im Einzelnen aufzuzeigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986140186.X01

Im RIS seit

28.04.1987

Zuletzt aktualisiert am

13.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at